

**Gehwegüberfahrten - Herstellung und Änderung durch das Straßen- und Grünflächenamt**

..... 2

**Voraussetzungen** ..... 2

**Erforderliche Unterlagen** ..... 2

**Gebühren** ..... 2

**Rechtsgrundlagen** ..... 2

**Durchschnittliche Bearbeitungszeit** ..... 3

**Hinweise zur Zuständigkeit** ..... 3

# Gehwegüberfahrten - Herstellung und Änderung durch das Straßen- und Grünflächenamt

Nicht befahrbare Straßenbestandteile (z.B. Gehwege, Grünstreifen) dürfen mit Kraftfahrzeugen nur auf besonders befestigten Überfahrten (Gehwegüberfahrten) überquert werden. Für die Erschließung einer Garage oder eines Kfz-Stellplatzes auf dem Privatgrundstück sind daher diese nicht befahrbaren Straßenbestandteile abzusenken und entsprechend zu befestigen. Der Anlieger ist verpflichtet, einen entsprechenden Antrag zu stellen und die Herstellungskosten (ggf. auch für eine Baumersatzpflanzung oder Lichtmastumsetzung) zu tragen. Die zuständige Behörde prüft diesen Antrag in Zusammenwirken mit dem Fachbereich Grünflächen sowie den Versorgungs- und Telekommunikationsunternehmen und der für die Straßenbeleuchtung zuständigen Firma und erteilt eine Genehmigung (Leistungsbescheid). Der Anlieger ist ferner verpflichtet, nicht mehr benötigte Gehwegüberfahrten zu seinen Lasten beseitigen zu lassen.

## Voraussetzungen

- **Antragsteller muss Eigentümer sein (Nachweis - Grundbuchauszug oder Notarvertrag nötig)**

## Erforderliche Unterlagen

- **Antrag des Anliegers mit Planskizze**  
Antrag, wenn die zuständige Behörde Gehwegüberfahrt herstellen soll.  
Antrag ist rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn einzureichen (mindestens 10 Wochen).

## Gebühren

100,00 bis 800,00 Euro Verwaltungsgebühren je nach Aufwand und zusätzlich

Herstellungskosten abhängig von Größe und Beschaffenheit. Nach dem zeitnahen Eingang der Verwaltungsgebühren und eines Kostenvorschusses stellt die zuständige Behörde die Überfahrt her und rechnet mit dem Anlieger ab. Analog gilt dies auch für Änderungen oder Erweiterungen von Gehwegüberfahrten.

## Rechtsgrundlagen

- **§ 9 BerlStrG, VGebO**  
([http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/8p0/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=e&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-StrGBEV4P9&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/8p0/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=e&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-StrGBEV4P9&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint))
- **Verwaltungsgebührenordnung**  
(<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=VwGebO+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>)

## **Durchschnittliche Bearbeitungszeit**

3 Monate bei Herstellung der Gehwegüberfahrt durch den Straßenbaulastträger (den Fachbereich Straßen oder Tiefbau in dem jeweiligen Straßen- und Grünflächenamt).

## **Hinweise zur Zuständigkeit**

Die Dienstleistung kann bei dem Straßen- und Grünflächenamtamt - Fachbereich Straßen oder Tiefbau - in dem jeweiligen Bezirk in Anspruch genommen werden.